

BGer 7B 197/2025 vom 21. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_197_2025

FR: TF 7B 197/2025 du 21 juillet 2025

IT: TF 7B 197/2025 del 21 luglio 2025

Regeste

Entsiegelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid über die Entsiegelung von Datenträgern, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248a Abs. 4 und Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht. Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er kann deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG angefochten werden. Danach ist die Beschwerde insbesondere zulässig, wenn der angefochtene selbstständig eröffnete Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Wird im Entsiegelungsverfahren schlüssig behauptet, dass einer Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (BGE 143 IV 462 E. 1). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, zumal die Beschwerdeführerin substantiiert geltend macht, die angeordnete Entsiegelung der vier Mobiltelefone betreffe geschützte Geheimnisse, namentlich Anwalts- und Notariatskorrespondenz im Sinne von Art. 264 Abs. 1 StPO .

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die Entsiegelung der vier Mobiltelefone angeordnet, obwohl sich darauf vom Anwalts- und Notariatgeheimnis geschützte Korrespondenz befinde.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwägt, die Beschwerdeführerin habe hinsichtlich der von ihr genannten Liste mit Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren keinerlei Mandatsverhältnisse hinreichend zu substantiieren und zu belegen vermocht, bezüglich welcher Geheimhaltungsinteressen zu wahren wären. Sie wäre gehalten gewesen, in ihrer Stellungnahme darzutun und glaubhaft zu machen, dass schützenswerte Mandatsverhältnisse bestehen würden sowie welcher Art und welchen Umfangs diese seien. Soweit die Beschwerdeführerin im Weiteren auch das Anwaltsgeheimnis zu ihrem amtlichen Verteidiger geltend mache, fehlten jegliche Vollmachten oder sonstigen Belege dafür, dass dieses Mandatsverhältnis bereits im Zeitraum von ca. Juli 2018 bis ca. Dezember 2024 bestanden habe. Darüber hinaus habe sie es unterlassen, diejenigen Informationsträger substantiiert zu nennen, die die geheimnisgeschützten Informationen

enthielten. Hätte sie geltend machen wollen, dass mit allen vier Mobiltelefonen mit ihrem Verteidiger kommuniziert worden sei, hätte sie dies substantiiert begründen müssen. Wäre die Kommunikation mit ihrem Verteidiger nicht über alle vier Mobiltelefone gelaufen, hätte konkret gesagt werden müssen, in welchen Mobiltelefonen während welchen Zeitspannen welche Applikationen verwendet worden seien.

E. 2.2.1

Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind, unter anderem a. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung sowie c. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Art. 170-173 das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind (Art. 264 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 171 Abs. 1 StPO können namentlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Notarinnen und Notare das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Nicht vom Schutz des Anwaltsgeheimnisses erfasst sind demgegenüber Informationen, die einer Anwältin oder einem Anwalt im Rahmen von Dienstleistungen zukommen, welche über die berufstypische Tätigkeit hinausgehen (BGE 150 IV 470 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Rechtsprechung zum Zeugnisverweigerungsrecht der Anwältin und des Anwalts lässt sich analog auf Notarinnen und Notare übertragen (vgl. Urteil 1B_226/2014 vom 18. September 2014 E. 2.4).

E. 2.2.2

Nach der bundesgerichtlichen Praxis trifft die Inhaberin oder den Inhaber von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen die prozessuale Obliegenheit, die im Siegelungsbegehren (Art. 248 Abs. 1 StPO) angerufenen Geheimhaltungsinteressen im Entsiegelungsverfahren ausreichend zu substantiieren. Kommt die betroffene Person ihrer Mitwirkungs- und Substanziierungsobliegenheit nicht nach, ist das Zwangsmassnahmengericht nicht gehalten, von Amtes wegen nach allfälligen materiellen Durchsuchungshindernissen zu forschen. Tangierte Geheimnisinteressen sind wenigstens kurz zu umschreiben und glaubhaft zu machen. Auch sind diejenigen Aufzeichnungen und Dateien zu benennen, die dem Geheimnisschutz unterliegen. Dabei ist die betroffene Person nicht gehalten, die angerufenen Geheimnisse bereits inhaltlich offenzulegen (BGE 142 IV 207 E. 11; 141 IV 77 E. 5.5.3 und 5.6). Dies gilt auch bei der Anrufung des Anwaltsgeheimnisses als gesetzliches Entsiegelungshindernis (zum Ganzen: Urteile 7B_1253/2024 vom 10. Juni 2025 E. 2.3.2; 7B_106/2022 vom 16. November 2023 E. 3.2; 7B_487/2023 vom 25. September 2023 E. 3.1; je mit Hinweisen). Die dargestellte Substanziierungsobliegenheit ist indes kein Selbstzweck, sondern soll dem Zwangsmassnahmengericht eine sachgerechte und gezielte Triage ermöglichen. Angesichts des in Art. 6 StPO normierten Untersuchungsgrundsatzes dürfen die Anforderungen an die Mitwirkungs- und Substanziierungsobliegenheit im Entsiegelungsverfahren nicht übertrieben hoch angesetzt werden. Im Zusammenhang mit der Anrufung des Anwaltsgeheimnisses ist es deshalb nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausreichend, wenn bei elektronischen Datenträgern der Speicherort der geheimnisgeschützten Dateien und die Namen der Anwältinnen und Anwälte bekannt sind. Dadurch ist es mittels Suchfunktion ohne Weiteres möglich, nach der geschützten Anwaltskorrespondenz zu suchen und diese ohne grossen Aufwand beziehungsweise

aufwändige Nachforschungen auszusondern (Urteile 7B_1253/2024 vom 10. Juni 2025 E. 2.3.2; 7B_94/2022 vom 10. Oktober 2024 E. 4.1.1; 7B_106/2022 vom 16. November 2023 E. 3.2).

E. 2.3

Diesen Anforderungen ist die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren nachgekommen. Mittels ihren Angaben (Namen und E-Mail-Adressen, teilweise auch Telefonnummern, der zumindest im bundesgerichtlichen Verfahren noch genannten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notaren) ist eine sachgerechte und gezielte Triage allfälliger Anwalts- und Notariatskorrespondenz auf den sichergestellten Mobiltelefonen ("namentlich Korrespondenz via SMS, WhatsApp, Threema, E-Mail") ohne Weiteres möglich. Die Beschwerdeführerin machte geltend, die elektronische Korrespondenz mit ihrem (heutigen) Verteidiger sei im Rahmen einer berufstypischen Tätigkeit eines Anwalts ("Beratung im Zivilrecht, Prüfung von diversen Rechtsschriften und Konventionen, Ausarbeitung von Entwürfen, Beratung im Steuerrecht") beziehungsweise jene mit den übrigen Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren im Rahmen einer berufstypischen Tätigkeit der Anwaltschaft und des Notariats ("Beratung und Vertretung in Zivilverfahren sowie Ausarbeitung von Entwürfen und notariellen Urkunden") entstanden. Ob der Korrespondenz der Beschwerdeführerin mit den von ihr genannten Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren tatsächlich ein Mandatsverhältnis mit einer berufsspezifischen anwaltlichen beziehungsweise notariellen Tätigkeit zugrunde liegt, die Korrespondenz also, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, von Art. 264 Abs. 1 lit. a und/oder c StPO erfasst ist, wird die Vorinstanz im Rahmen der durch sie (oder einen von ihr beigezogenen Spezialisten) durchzuführenden Triage zu entscheiden haben. Zumindest solange - etwa aufgrund einer stichprobenweisen Kontrolle der Korrespondenz - keine konkreten Hinweise dafür bestehen, dass dies nicht der Fall wäre, können von der Beschwerdeführerin grundsätzlich keine weiteren Angaben zur geschützten Anwalts- beziehungsweise Notariatskorrespondenz erwartet werden und reichen die bisherigen Angaben, die eine zweifelsfreie Lokalisation und Identifikation der Daten ermöglichen (siehe auch Urteil 1B_611/2021 vom 12. Mai 2022 E. 7.4.2 mit Hinweis).

E. 2.4

Die Beschwerde erweist sich als begründet. Die Vorinstanz wird die von der Beschwerdeführerin bezeichnete elektronische Korrespondenz sichten müssen. Soweit sie zum Schluss gelangt, dass es sich hierbei tatsächlich um geschützte Anwalts- beziehungsweise Notariatskorrespondenz handelt, ist diese auszuschneiden, andernfalls zur Durchsuchung freizugeben.

E. 3

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Zürich hat der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 68 BGG), welche praxisgemäss an deren Rechtsvertreter auszubezahlen ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung erweist sich als gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.